

Bewertungskosten

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen aus betrieblichem oder geschäftlichem Anlass beköstigt werden. Die Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und Genussmitteln nennt man "**Bewertungskosten**". Diese unterliegen einer besonderen Aufzeichnungspflicht.

Bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten handelt es sich nicht um Bewirtung.

Unangemessene **Bewertungskosten** dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Eine absolute Betragsgrenze gibt es allerdings nicht. Entscheidend ist vielmehr, was von der überwiegenden Mehrheit als unangemessen angesehen wird.

Finanzverwaltung und Finanzgerichte unterscheiden zwischen geschäftlicher und betrieblicher Bewirtung. Die Unterscheidung ist von Bedeutung, weil

- betriebliche **Bewertungskosten** uneingeschränkt in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden können und
- geschäftliche **Bewertungskosten** seit dem 01.01.2004 nur in Höhe von 70 % der angemessenen **Bewertungskosten** geltend gemacht werden dürfen.

Der abzugsfähige Teil der **Bewertungskosten** wird auf das Konto "**Bewertungskosten**" gebucht. Sind die **Bewertungskosten** ganz oder teilweise nicht abzugsfähig, erfolgt die Buchung auf das Konto "**Nicht abzugsfähige Bewertungskosten**". Die in der Rechnung enthaltene abziehbare Vorsteuer wird auf das Konto "**Abziehbare Vorsteuer**" gebucht.

Bewirtet ein Unternehmer aus geschäftlichem oder betrieblichem Anlass Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer, so liegen **Bewertungskosten** vor, die in der Steuerbilanz in nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Unter anderem muss nach R 4.10 Abs. 5 S. 2 EStR die Darreichung von Speisen und Getränken eindeutig im Vordergrund stehen. Dieses trifft z. B. bei Seminaren und Konferenzen nicht zu. Zusätzlich müssen bestimmte formale Anforderungen eingehalten werden.

Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs erfolgt, indem zunächst der volle Rechnungsbetrag als Betriebsausgaben gebucht wird und dann der nicht abziehbare Teil der **Bewertungskosten** außerhalb der Bilanz dem Gewinn hinzugerechnet wird.

Eine andere Regelung gilt bei Aufmerksamkeiten (z. B. Tee, Kaffee oder Gebäck bei Besprechungen). Fallen solche kleinen Aufwendungen an, so ist es zulässig, die vollen Kosten als Betriebsausgabe anzusetzen (R 4.10 Abs. 5 S. 9 Nr. 1 EStR).

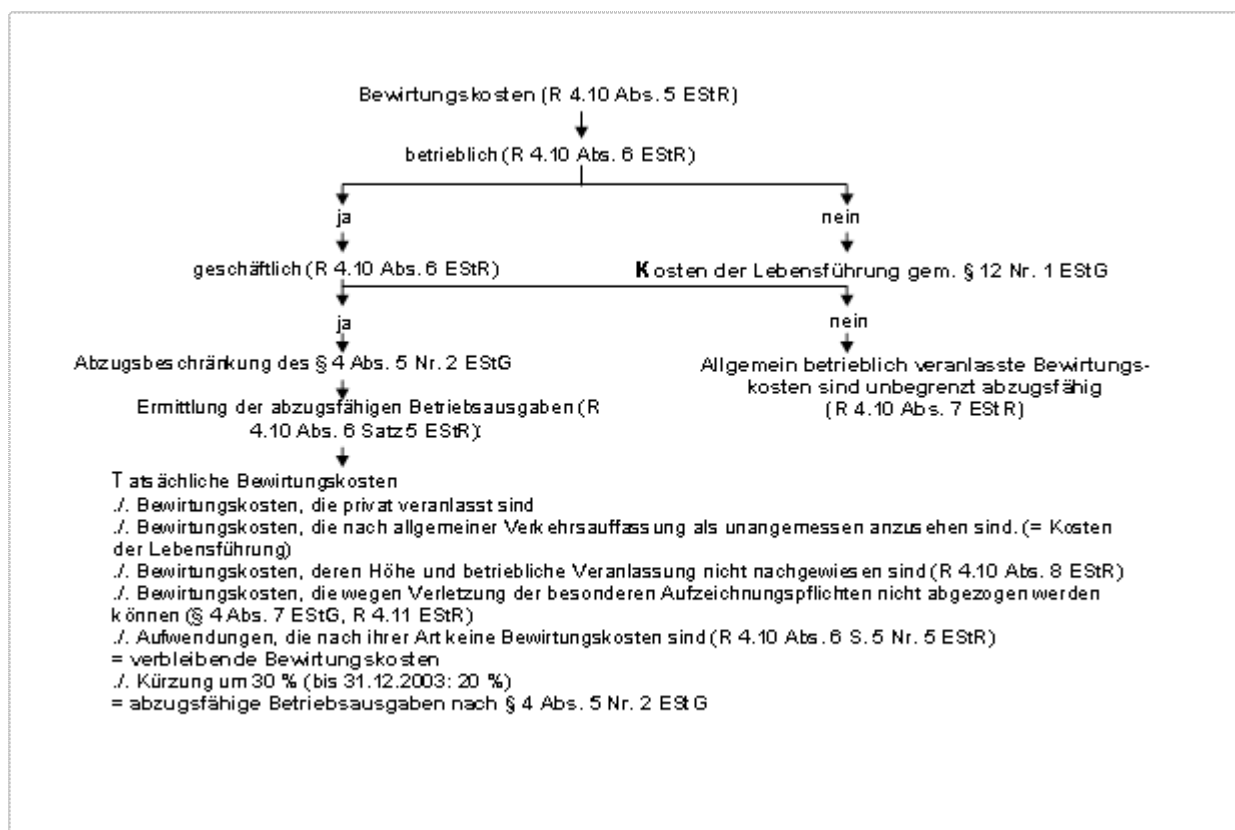
Beispiel: Aufmerksamkeiten

Anlässlich eines Programm-Updates werden Geschäftspartner und der Produktbetreuer zu einer Präsentation in das Büro des Unternehmers eingeladen. Es werden Kaffee und Kuchen angeboten. Die Rechnung für die Verpflegung lautet über 60 EURO zuzüglich 11,40 EURO USt. Der Unternehmer entnimmt das Geld aus der Kasse.

Da es sich in diesem Fall um Aufmerksamkeiten handelt, können 100 % der angefallenen Kosten als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Gem. R 19.6 Abs. 2 LStR 2008 gelten als Aufmerksamkeiten auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, sowie Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt (BFH, Urteil v. 05.05.1994, BStBl 94 II S. 771) und deren Wert 40 EUR nicht überschreitet. Ob das Essen im Betrieb oder einer Gaststätte stattfindet, ist hierbei unerheblich. Die Kosten sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar und bei den bewirteten Arbeitnehmern nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen. Etwas anderes gilt bei Arbeitsessen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in Gaststätten stattfinden: Hier ist in der Regel nicht von außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen auszugehen, so dass die Aufwendungen hierfür bei den Arbeitnehmern als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind (BFH, Urteil v. 04.08.1994, BStBl 95 II S. 59).

Die Kosten für Bewirtung können wie folgt aufgeteilt und somit der abziehbare Teil ermittelt werden:



Formale Anforderungen für **Bewirtungskosten**

Folgende Angaben sind schriftlich und zeitnah (siehe Aufzeichnungspflichten) aufzuzeichnen (R 4.10 Abs. 8 EStR):

- Anlass der Bewirtung (genaue Bezeichnung des Grundes): BFH, Urteil v. 15.01.1998, BStBl 98 II S. 263; BMF, Schreiben v. 21.11.1994, BStBl 94 I S. 855
- Ort und Tag der Bewirtung
- Teilnehmer der Bewirtung laut R 4.10 Abs. 9 EStR (namentlich; Unternehmer ist mit aufzuführen, BFH, Urteil v. 25.02.1988, BStBl 88 II S. 581): Zumindest für Journalisten (BFH, Urteil v. 15.01.1998, BStBl 98 II S. 263) und Rechtsanwälte (BFH, Urteil v. 26.02.2004, BStBl 2004 II S. 502) wurde bereits entschieden, dass die

namentliche Nennung der Teilnehmer nicht unter Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht unterbleiben kann.

- Höhe der Aufwendungen

Angaben bei Rechnungen

Für **Bewirtungskosten** besteht eine Nachweispflicht, die in Form von Rechnungen oder Belegen, welche vom Steuerpflichtigen unterschrieben sind, zu erfüllen ist. Sind die Angaben lückenhaft, so können die Aufwendungen nicht abgezogen werden (BFH, Urteil v. 15.01.1998, BStBl 98 II S. 263).

Eine Rechnung für Bewirtungen muss folgende maschinell ausgedruckte und registrierte Angaben enthalten:

- eine Aufschlüsselung und einzelne Bezeichnung von Speisen und Getränken,
- die Preise der einzelnen Gerichte (ein Gesamtbetrag ist nicht zulässig),
- Ort, Tag, Höhe und Anlass der Bewirtung,
- Name und Anschrift des Restaurants,
- wenn Trinkgelder gegeben werden, eine handschriftliche Bescheinigung vom Kellner auf der Rechnung,
- Ausweis des Nettobetrages und den auf diesen Betrag entfallenden Umsatzsteuerbetrag (bei **Kleinbetragsrechnungen** nach § 33 S. 1 UStDV ist die Angabe des Bruttorechnungsbetrages sowie des Steuersatzes ausreichend, der Ausweis des Umsatzsteuerbetrages ist nicht erforderlich),
- Name und Anschrift der Firma des Unternehmers (kann bei **Kleinbetragsrechnungen** nach § 33 S. 1 UStDV unterbleiben: R 4.10 Abs. 8 S. 4 EStR; BFH, Urteil v. 27.06.1990, BStBl 90 II S. 903; BFH, Urteil v. 13.07.1994, BStBl 94 II S. 894). Ist die Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck unterblieben, kann sie nachgeholt werden (FG Düsseldorf, Urteil v. 07.12.2009, AZ 11 K 1093/07).
- Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Gastwirts (kann bei **Kleinbetragsrechnungen** nach § 33 S. 1 UStDV unterbleiben)

Vorsteuerabzug aus den nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben, also 30 % (bis 31.12.2003: